

Satzung des Vereins ESTArupp e.V.

Präambel

Diakonie bezeugt Gottes Liebe zu seiner Welt.

Christen sind dazu berufen, die in Jesus Christus erfahrene Liebe Gottes den Menschen in der Nähe und der Ferne durch Wort und Tat weiterzugeben.

Diakonie geschieht als wechselseitige Hilfe in geistlicher und leiblicher, sozialer und individueller Not; sie geht den Ursachen nach und versucht zu ihrer Beseitigung beizutragen.

Diakonie ist in ihrem Zeugnis und ihrem Handeln Wesens- und Lebensäußerung der Kirche Jesu Christi. Alle Tätigkeiten des Vereins sind Werke im Dienst christlicher Nächstenliebe.

Der Verein bietet Personen den Erwerb der Mitgliedschaft an, die sich dem Gemeinwesen verantwortlich wissen, die Würde und Freiheit des Menschen zu sichern, das Gemeinschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu ordnen, das Wohl aller zu fördern, Natur und Umwelt zu bewahren und zu schützen, und die Grundsätze der Diakonie anerkennen.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

Der Verein führt den Namen: ESTArupp e. V. Gemeindediakonische Initiative der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin.

Er ist im Vereinsregister Neuruppin eingetragen und trägt den Zusatz e.V. Der Sitz ist in 16909 Wittstock, Kirchplatz 2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg e.V. und damit der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

2. Zweck und Zweckverwirklichung

Zweck der Körperschaft ist:

1. die Förderung kirchlicher Zwecke
2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
3. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung) ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
4. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte
5. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
6. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie

7. die Förderung der Kriminalprävention
8. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
9. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- zu 1. religiöse Bildungsprojekte im schulischen und außerschulischen Bereich.
- zu 2. Betätigung in der Kinder- und Jugendarbeit in den Bereichen: Freizeitangebote (u.a. Bau- und Abenteuerspielplatz, Spielmobil), Projekt- und Beratungsarbeit im schulischen und außerschulischen Kontext, Schulsozialarbeit, berufliche Integration, Unterstützung von Familien auch im häuslichen Bereich, Angebote der Frühen Hilfen, Weiterbildungen und Beratungen von Fachkräften, politische Bildungsarbeit, internationale Kinder- und Jugendbegegnungen, Kulturprojekte, Präventionsarbeit für Gesundheit gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch und Gremienarbeit. Begleitung von Familienpaten. In der Altenarbeit: Freizeitangebote, Unterstützung in der Häuslichkeit, Beratungsangebote.
- zu 3. Weiterbildungsangebote für Fachkräfte im sozialen, pädagogischen und gesundheitlichen Bereich, Mutter-Kind-Kurse, Freiwilligenvermittlung.
- zu 4. Beratung und Case-Management (Einzelfallhilfe) für Migranten und Migrantinnen, Sprachkurse, Eingliederungshilfe, Integrationsprojekte, Begegnungsstätten.
- zu 5. internationale Jugendbegegnung, politischer und kultureller Bildungsarbeit, Projekte gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit.
- zu 6. Beratung und Weiterbildung für Familien mit Kindern von 0-3 Jahren, Betreuungs- und Beratungsangebote für behinderte und pflegebedürftige Kinder, Bildungsangebote für Fachkräfte, Elternberatung.
- zu 7. Beratung von Eltern und Pädagogen und Projekte mit Kindern und Erwachsenen zur Prävention vor Gewalt und vor sexuellem Missbrauch. Durchführung von Fachtagungen
- zu 8. Stärkung des Ehrenamtes durch Beratung von Freiwilligen und deren Vermittlung in interne und externe Projekte
- zu 9. Informations- und Bildungsarbeit zu entwicklungspolitischen Fragestellungen sowie Kooperationsprojekte mit internationalen Partnern

3. Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Auf Antrag können juristische und natürliche Personen Vereinsmitglieder werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.

4.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die satzungsgemäßen Pflichten des Vereins verletzt. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss durch den Vorstand anzuhören.

5. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- das Bewusstsein für den Auftrag des Vereins in der Öffentlichkeit zu stärken;
- die finanziellen Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge angemessen mit zu tragen;
- den Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben über eigene Planungen, die die Aufgabenfelder des Vereines betreffen, zu informieren und notwendige Auskünfte zu geben, soweit es die juristischen Personen betrifft;
- die juristischen Personen verpflichten sich in ihren Statuten und in ihrer Geschäftsführung den Bestimmungen der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit Rechnung zu tragen.

6. Freundeskreis

Der Verein kann einen Freundeskreis zur Förderung seiner Öffentlichkeitsarbeit und der Gewinnung von Spenden und Sachleistungen bilden. Der Freundeskreis sendet aus seiner Mitte zwei Vertreter in die Mitgliederversammlung.

7. Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung von besonderen Vertretern nach § 30 BGB beschließen. Ihr Aufgabenkreis und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

8. Vorstand

8.1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Kassenwart/in
- d. dem/der Schriftführer/in
- e. dem/der Geschäftsführer/in

Der/die Superintendent/in des Kirchenkreises Wittstock-Ruppin, gehört dem Vorstand kraft Amt an. (geborenes Mitglied).

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es darf maximal ein Mitglied, das gleichzeitig beim Verein angestellt ist, gewählt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere beratende Mitglieder zu benennen. Besondere Vertreter nach § 30 BGB nehmen mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, sowie der/die Geschäftsführer/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

8.2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig (mit Ausnahme des/der Geschäftsführer/in). Für Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten oder Telefonkosten) können Aufwandsentschädigungen in Höhe der gesetzlichen Regelungen an die Vorstandsmitglieder gezahlt werden.

8.3. Wahl des Vorstandes

8.3.1. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

8.3.2. Bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung und persönlichem Bekanntheitsgrad kann ein Vorstandsmitglied auch in Abwesenheit gewählt werden.

8.3.3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes benennt der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

8.3.4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

9. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen.

Er beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche, schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung ist einzuhalten.

Der Vorstand muss unverzüglich eingeladen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder mit schriftlicher Begründung bei dem Vorsitzenden beantragt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist berechtigt, finanzielle Verpflichtungen einzugehen, soweit sie den Betrag von 100.000.- Euro nicht übersteigen. Bei höheren Verpflichtungen ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, soweit die Ausgabe nicht im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans bereits vorgesehen ist.

10. Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Jedes Vereinsmitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung.

Der Freundeskreis entsendet zwei Vertreter mit beratender Stimme in die Mitgliederversammlung.

11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, die nicht öffentlich tagt, hat folgende Aufgaben:

- Beschluss über die Grundsätze der Arbeit des Vereins
- Wahl des Vorstandes
- Die Mitglieder bestimmen 2 Rechnungsprüfer. Diese können aus dem Kreis der Mitglieder benannt werden oder externe Personen mit wirtschaftlichem und/oder juristischem Sachverstand sein. Sie haben die Aufgabe, die Buchführung und Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und die Entlastung des Vereinsvorstandes zu beantragen.
- Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Berichts über die Arbeit des Vereins;
- Prüfung und Beschlussfassung des Wirtschafts- und Stellenplans, sowie Feststellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Möglichkeit der Abwahl von Vorstandsmitgliedern, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig ihren Aufgaben zuwiderhandeln;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
- im Falle der Anrufung, Entscheidung über vom Vorstand abgelehnte Anträge;
- Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- Entsendung von Vertretern in die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz e.V.;
- die Mitgliederversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

12. Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der in diesem Zusammenhang stehenden Unterlagen einzuberufen. So Satzungsänderungen behandelt werden, ist mit der Einladung auf diesen Umstand gesondert hinzuweisen und der Entwurf der Satzung beizufügen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.

Mitglieder können bei Verhinderung ihre Stimme einem anderen Mitglied übertragen. Eine schriftliche Vollmacht ist beizubringen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Protokollführer und dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

13. Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin bzw. an dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

14. Schlussbestimmungen

Die Satzungsneufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin in Kraft.

Die Satzung wurde am 15.01.2003 errichtet, geändert am 29.11.2011, am 25.06.2014 geändert und nunmehr am 23.05.2018 neu gefasst.

Neuruppin, den 23.05.2018